

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.12.2024	öffentlich
Integrationsrat	22.01.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Prüfauftrag zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (Antrag der CDU-Fraktion vom 26.08.2024)

Betroffene Produktgruppe

11.05.02 Sicherung des Lebensunterhaltes

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Es werden Mehraufwendungen in noch zu ermittelnder Höhe erwartet, abhängig von der konkreten Ausgestaltung der AGH hinsichtlich der Anzahl der Plätze und der Intensität der Betreuung. Diese Mehraufwendungen sind bisher nicht durch die für 2025 kalkulierten Haushaltsansätze abgedeckt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA 10.09.2024, Drucksache 8528/2020-2025

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses wurde die Verwaltung gebeten zu prüfen, wie und in welchem Umfang in Bielefeld Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden können.

Zu dieser Prüfung gehören zunächst einmal die rechtlichen Rahmenbedingungen, die konkreten örtlichen Verhältnisse sowohl hinsichtlich des Betroffenenkreises als auch der potentiellen AGH-Anbieter.

Rechtliche Voraussetzungen

Der § 5 AsylbLG regelt die Bedingungen, unter denen AGH angeboten werden können sowie die Rechtsfolgen, wenn zumutbare AGH abgelehnt werden.

- Personenkreis kraft Gesetzes: Grundleistungsbeziehende nach dem AsylbLG in den ersten 36 Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland (=> nicht verpflichtend für Analogleistungsbeziehende nach Ablauf der ersten 36 Monate)
- Bisherige Regelung: faktisch Beschränkung auf AGH in den entsprechenden (Unterbringungs-) Einrichtungen, da vergleichsweise hohe Hürden für einen Einsatz außerhalb („sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde“)
- Die neue Regelung bringt die Erleichterung, Arbeiten auch außerhalb der Einrichtungen anzubieten (statt der o.g. Formulierung nunmehr „wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient“)
- AGH sind damit bei staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern möglich

- Zumutbarkeit (sachlich und räumlich), zumindest stundenweise arbeiten zu können
- Aufwandsentschädigung von 80 Cent / Stunde
- Rechtsfolge bei unbegründeter Ablehnung einer zumutbaren AGH: Kürzung der Grundleistungen z. B. bei Alleinstehenden von 460,- € auf 242,- € mtl.

Situation in Bielefeld

Mit Blick auf die Fragen, wie viele Menschen für die AGH überhaupt in Frage kommen, welche Kosten eine AGH verursacht und welche Träger bereit und in der Lage sind, AGH anzubieten sowie die AGH-Teilnehmenden zu betreuen ergibt sich folgendes Bild:

- Zz. werden in Bielefeld keine AGH vorgehalten.
- Derzeit gibt es 62 AsylbLG-Grundleistungsbeziehende im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren – nach manueller Auswertung verbleiben 30 volljährige erwerbsfähige Personen, bei denen keine Hinderungsgründe für eine Arbeitsaufnahme bekannt sind.
- Denkbar ist die Erweiterung der AGH **auf freiwilliger Basis** auch auf Analogleistungsbeziehende nach dem AsylbLG. Die Menschen sind schon deutlich länger (mindestens 36 Monate) in Deutschland und unterliegen grundsätzlich auch weniger rechtlichen Beschränkungen beim Zugang zum 1. Arbeitsmarkt. Eine aktuelle maschinelle Auswertung weist hier ca. 125 potentielle AGH-Kandidat*innen aus (154 Personen zwischen 18 und 65 Jahren, davon 29 Personen mit Erwerbseinkommen). Selbst bei einer 50%-Quote durch manuelle Bereinigung (z. B. fehlende Erwerbsfähigkeit, Alleinerziehung) verblieben noch ca. 63 Personen.
- Monatliche Kosten einer AGH
 - Typ I 60,- € - ohne sozialarbeiterische Betreuung
 - Typ II 355,- € - mit sozialarbeiterischer Betreuung
 - Typ III 645,- € - mit intensiver sozialarbeiterischer Betreuung
 - Zusätzlich 0,80 € **pro Stunde** Aufwandsentschädigung für die Leistungsbeziehenden
- Welche Kosten tatsächlich entstehen, ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der AGH. Sollen Menschen lediglich in eine AGH ohne weitere begleitende Maßnahmen gebracht werden, wird vss. Typ I einschlägig sein (jährliche Kosten pro 10 AGH ca. 7.200 Euro). Weitergehende Maßnahmen, insbesondere die fachliche Betreuung an der Einsatzstelle und die Betreuung zwecks Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt, verursachen Kosten des Typ II (jährliche Kosten pro 10 AGH ca. 43.000 Euro) oder des Typs III (jährliche Kosten pro 10 AGH ca. 78.000 Euro). In der Regel wird ein Einsatz ohne Betreuung nicht möglich sein.
- Mögliche Einsatzorte wurden ausgelotet. Die Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Bielefeld mbH (GAB) ist bereit und in der Lage, AGH sozialarbeiterisch und administrativ zu betreuen und kann ggf. auch eigene AGH-Stellen einrichten. Weitere Einsatzmöglichkeiten sind noch nicht abschließend – insbesondere arbeitsrechtlich – geklärt.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Prüfergebnisses adressieren die originären AGH nach § 5 AsylbLG eine kleine Zielgruppe. Die Realisierung einiger AGH-Plätze würde sowohl einen entsprechenden Verwaltungsaufwand als auch derzeit noch ungedeckte Mehrkosten verursachen. Im Einzelfall können AGH aber einen guten Einstieg in den Arbeitsmarkt bieten.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

